

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Bekanntmachungen

Der Verein wurde 1847 als „Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien auf Gegenseitigkeit zu Berlin“ unter dem Wahlspruch „Einer für alle – alle für einen“ als gärtnerische Hagelversicherung gegründet. Seit 1997 führt er den Namen:

„Gartenbau-Versicherung VVaG“

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Verein versichert seine Mitglieder auf Gegenseitigkeit gegen Sach- und Vermögensschäden im Bereich von Produktion, Verarbeitung, Absatz und Dienstleistungen des Gartenbaus, des Handels mit gärtnerischen Erzeugnissen sowie in weiteren Bereichen der Agrarwirtschaft im In- und Ausland.
2. Der Verein kann alle Versicherungsformen aufnehmen sowie Rückversicherung betreiben.
3. Der Verein kann Versicherungen auch gegen festes Entgelt in der Weise abschließen, dass die Versicherungsnehmer keine Mitglieder des Vereins werden. Diese Möglichkeit ist jedoch dahingehend beschränkt, dass dauerhaft maximal 10 Prozent der Versicherungsnehmer keine Mitglieder des Vereins sein dürfen.
4. Der Verein kann Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, Versicherungen, Dienstleistungen und Produkte für andere Unternehmen vermitteln und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
5. Die Versicherungszweige werden jeweils als besondere Abteilung mit eigenen Rückstellungen betrieben. Durch Beschluss der Mitgliedervertreter-Versammlung können auch mehrere Versicherungszweige zu einem Abrechnungsverband zusammengefasst werden. Die Rückversicherung bildet eine besondere Abteilung mit eigenen Rückstellungen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beginn und Ende

Mitglied des Vereins wird, wer mit ihm einen Versicherungsvertrag abschließt oder wer in einen bestehenden Versicherungsvertrag eintritt, soweit es sich nicht um einen Versicherungsvertrag im Sinne von § 2 Abs. 3 handelt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Vertragsverhältnisses.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und etwaigen besonderen Vereinbarungen.

III. Beiträge und Beitragsrückerstattung

§ 5 Beitragssystem

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend dem nachfolgend geregelten Beitragssystem des Vereins zu leisten. Der jeweils auf das Kalenderjahr berechnete Jahresbeitrag besteht aus
 - einem von der übernommenen Gefahr abhängigen Vorbeitrag und einem jährlich festsetzbaren, angemessenen Sicherheitszuschlag.
2. Alle Bestandteile des Jahresbeitrags werden nach Versicherungszweigen getrennt festgelegt und abgerechnet.
3. Sicherheitszuschläge werden nach Hundertteilen des Vorbeitrags errechnet und können innerhalb der einzelnen Versicherungszweige auch nach Regionen und/oder nach Versicherungsgegenständen differenziert ausgeschrieben werden.
4. Über die Höhe des Vorbeitrags sowie über die Notwendigkeit und den Umfang der Erhebung von Sicherheitszuschlägen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der vorstehenden Regelungen nach billigem Ermessen. Die Entscheidung über Sicherheitszuschläge bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Weitere Einzelheiten können in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt werden.

§ 6 Beitragsrückerstattung

1. Die Mitglieder erhalten Beitragsrückerstattungen durch Ausschüttungen aus den dafür gebildeten Rückstellungen. Dabei kann der Schadenverlauf des Vertrags, der versicherten Gegenstände und der Region berücksichtigt werden. Einzelheiten können in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt werden.
2. Die Rückerstattungen an die Mitglieder erfolgen im Verhältnis zu den im Ausschüttungsjahr zu zahlenden Beiträgen durch Anrechnung.
3. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattungen.
5. Die Beitragsrückerstattungen stehen im Ermessen des Vorstands. Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

IV. Verfassung des Vereins

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliedervertreter-Versammlung

Die Mitgliedervertreter-Versammlung ist oberstes Organ des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins gemäß § 30 tritt an ihre Stelle die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden des Vorstands.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener unternehmerischer Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - c) zu Entnahmen aus und Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 27;
 - d) zur Erhebung von Sicherheitszuschlägen gemäß § 5;
 - e) zu Zuführungen zu und Ausschüttungen aus den Rückstellungen zur Beitragsrückerstattung gemäß § 26;
 - f) zu Einführungen und Änderungen bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, von denen mindestens sechs Mitglied des Vereins sein müssen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliedervertreter-Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr mit Schluss der ordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlung scheidet die drei Aufsichtsratsmitglieder mit der längsten Amtsdauer aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gezogene Los.
3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder werden in der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung durch Neuwahl ersetzt. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer der vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 13 Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dessen Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

1. Aufsichtsratssitzungen finden statt, so oft der Vorsitzende des Aufsichtsrats es für notwendig erachtet, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder über elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

§ 15 Geschäftsordnung, Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört:
 - a) Bestellung der Mitglieder des Vorstands und ihre Anstellung durch Dienstverträge,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Vorschlags für die Verwendung der Gewinne,
 - d) Bericht an die Mitgliedervertreter-Versammlung,
 - e) Bestimmung des Abschlussprüfers,
 - f) Beschlussvorschläge zu Änderungen der Satzung,
 - g) Beschlussfassung zu allen Gegenständen, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Mitgliedervertreter-Versammlung

§ 16 Zusammensetzung

1. Die Mitgliedervertreter-Versammlung besteht aus vierzig gewählten Mitgliedern des Vereins. Für jeden Mitgliedervertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Versammlung der Mitgliedervertreter teilnehmen.
2. Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Mitglieder, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
4. Die Mitgliedervertreter und Stellvertreter werden von der Mitgliedervertreter-Versammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Turnusgemäß scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlung ein Viertel der Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter aus.
6. Das Recht, Wahlvorschläge zu machen haben
 - a) die Mitglieder, ihre Vorschläge müssen dem Aufsichtsrat bis zum 31. März schriftlich vorliegen und von mindestens

- 1 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Mitgliedsnummer und Anschrift unterzeichnet sein;
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Mitgliedervertreter,
- ihre Vorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedervertretern unterstützt werden.
Sie können auch im Laufe der Mitgliedervertreter-Versammlung eingebracht werden.
Vorschläge von Mitgliedern und Aufsichtsrat werden zusammen mit der Einladung zur Mitgliedervertreter-Versammlung veröffentlicht.
7. Bei Wahlvorschlägen muss angegeben werden, für wessen Nachfolge sie gelten. Alle Kandidaten haben das Recht, an dem entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Mitgliedervertreter-Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt diese Stimmgleichheit, entscheidet das vom Sitzungsleiter gezogene Los. Die Amtszeit beginnt nach Ablauf derjenigen Mitgliedervertreter-Versammlung, in welcher der Mitgliedervertreter gewählt wurde.
9. Die Mitgliedervertreter-Versammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitglied in die Dienste oder Aufsichtsorgane eines anderen Versicherungsunternehmens tritt oder über das Vermögen des Mitglieds ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
10. Vor dem Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Mitgliedervertreter werden durch ihren Stellvertreter ersetzt. Ist auch dieser ausgeschieden, so erfolgt auf der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.

§ 17 Ordentliche Mitgliedervertreter-Versammlung

Die ordentliche Mitgliedervertreter-Versammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

§ 18 Außerordentliche Mitgliedervertreter-Versammlung

Wenn es das Wohl des Vereins erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliedervertreter-Versammlung auf Verlangen des Aufsichtsrats sowie auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedervertretern stattfinden. Der Antrag ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand zu stellen.

§ 19 Einberufung

1. Die Einberufung von Mitgliedervertreter-Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung im elektronischen Bundesanzeiger. Ohne dass die Rechtswirksamkeit der Einberufung davon abhängt, werden außerdem die Mitgliedervertreter schriftlich eingeladen. Ist ein Mitgliedervertreter verhindert an der Versammlung teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich dem Vorstand des Vereins und seinem gewählten Stellvertreter mitzuteilen.
2. Den Ort der Versammlung bestimmt der Aufsichtsrat. Er hat einen Ort innerhalb des Geschäftsgebiets des Vereins zu wählen, der entweder in geografischer Nähe zum Sitz des Vereins oder zum Wohnsitz eines der Mit-

gliedervertreter oder zu einem Ereignis liegt, das für den Bereich des Gartenbaus von besonderem Interesse ist.

§ 20 Tagesordnung

1. Bei der Einberufung der Mitgliedervertreter-Versammlung wird die Tagesordnung bekannt gemacht.
2. Mitglieder und Mitgliedervertreter können unter Angabe des Zwecks und der Gründe Anträge zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitgliedervertreter schriftlich beim Vorstand anbringen.
- a) Anträge von Mitgliedern müssen von mindestens einem Prozent der Mitglieder unter Angabe von Mitgliedsnummer und Anschrift unterzeichnet und dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliedervertreter-Versammlung zugegangen sein. Sie werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Antragsteller sind berechtigt, aus ihrer Mitte einen Sprecher zu benennen, der den Antrag auf der Mitgliedervertreter-Versammlung begründet.
- b) Anträge der Mitgliedervertreter müssen von mindestens fünf Mitgliedervertretern unterstützt werden. Ihre Bekanntmachung hat binnen zehn Tagen nach Einberufung der Versammlung der Mitgliedervertreter zu erfolgen.
3. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 21 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliedervertreter-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ersatzweise sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen anwesend, so wählt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Versammlung aus seiner Mitte.

§ 22 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervertreter-Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Mitgliedervertreter-Versammlung nur entscheiden, wenn es der Vorstand verlangt.

§ 23 Aufgaben

1. Die Mitgliedervertreter-Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses, des Berichts des Aufsichtsrats,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) Wahlen zum Aufsichtsrat,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Einstellung des Betriebs von Versicherungsarten und -zweigen,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich,
- g) Beschlussfassung über Widerruf der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich,

- h) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestands des Vereins in einzelnen Zweigen auf ein anderes Unternehmen und über die Verschmelzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 24 Rechte der Minderheit

Die Rechte der Minderheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stehen einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

V. Jahresabschlussrechnung

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresabschluss, Rechnungslegung und Vermögensanlage haben den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 26 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine Rücklage (Verlustrücklage) mindestens in Höhe des Mindestgarantiefonds (Mindestbetrag) gebildet.
2. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag nach Absatz 1 noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, ist ihr der volle Jahresüberschuss zuzuführen. Nach Erreichung der Mindestrücklage sind der Verlustrücklage aus dem Überschuss des Geschäftsjahres mindestens 1 Prozent der Beiträge aus dem selbst abgeschlossenen und dem übernommenen Geschäft zuzuführen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand der Verlustrücklage weitere Beträge aus dem Überschuss des Geschäftsjahres zuführen.
3. Die Verlustrücklage darf zur Deckung eines Verlustes in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestands in Anspruch genommen werden und auch nur insoweit, als sie den Mindestbetrag der Verlustrücklage nach Absatz 1 nicht unterschreitet. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.

§ 27 Schwankungsrückstellungen

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen Schwankungsrückstellungen zu bilden.

§ 28 Rückstellung für Beitragsrückerstattung und freie Rücklagen

1. Überschüsse aus dem versicherungstechnischen Geschäft, die nicht gemäß §§ 26 und 27 der Verlustrücklage oder der Schwankungsrückstellung zugeführt worden sind, können – nach Versicherungszweigen getrennt – den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zugeführt werden.
2. Aus danach verbleibenden Überschüssen können freie Rücklagen gebildet werden.
3. Über die Höhe der Zuführungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach billigem Ermessen.

VI. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 29

1. Alle Bestimmungen der Satzung, ausgenommen §§ 3 und 4 (Mitgliedschaft) und §§ 6 und 28 Abs. 1 (Beitragsrückerstattung), können mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.
2. Die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann durch den Vorstand erfolgen. Dieser bedarf hierzu der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Durch die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn das Mitglied der Änderung ausdrücklich zustimmt.

VII. Auflösung

§ 30

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Versammlung aller Mitglieder dies mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder haben sich durch Vorlegen eines Versicherungsscheins auszuweisen.
2. Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand als Abwickler, sofern nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
3. Nach Auflösung des Vereins ist das Vermögen zunächst zur Befriedigung bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht es hierzu nicht aus, so sind die Ansprüche verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt nach Befriedigung der sonstigen Verbindlichkeiten ein Überschuss, so wird dieser an die Mitglieder im Verhältnis der im letzten Jahre geleisteten Beiträge verteilt.

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 28.08.2012 GZ: VA 32-I 5016-5346-2011/0001